



Christlichdemokratische Volkspartei  
**Kanton Schwyz** [www.cvp-sz.ch](http://www.cvp-sz.ch)

Bildungsdepartement  
Herrn Regierungsrat W. Stählin  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2190  
6431 Schwyz

Wollerau / Goldau, 30. Dez. 2011

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Hochschule**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stählin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27.9.2011 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur „Verordnung über die Hochschule“ eröffnet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **1. Einleitung**

Die CVP des Kantons Schwyz hat sich stets für eine Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Schwyz eingesetzt. Nach der Aufgabe der Lehrerseminarien und dem Scheitern des PHZ-Konkordates besteht nun die Möglichkeit, die lange und erfolgreiche Tradition der Lehrerausbildung mit einem eigenen Angebot auf der Tertiärstufe weiterzuführen. Eine eigene Lehrpersonenausbildung verschafft dem Kanton Schwyz Vorteile bei Stellenbesetzungen, kann das Ausbildungsprofil verstärkt auf die Bedürfnisse der Schwyzer Volksschulen ausrichten, nutzt eine bestehende, ideale Infrastruktur, erweist sich als positiver Standortfaktor und kann finanziell in eigener Regie gesteuert werden. Insgesamt überwiegen aus Sicht der CVP die Chancen gegenüber den Risiken.

Die CVP Fraktion hat den „Bericht zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Kanton Schwyz“ an der Kantonsratssitzung vom 23. März 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen mit dem Ziel, in einem nächsten Schritt die gesetzlichen Grundlagen für eine eigenständige Pädagogische Hochschule Schwyz zu erarbeiten. Der Regierungsrat ist diesem Auftrag des Parlamentes nachgekommen und legt die Verordnung über die Hochschule vor.

## **2. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung**

Die CVP befürwortet die Aufteilung der Verordnung in „I. Allgemeine Bestimmungen“ und „2. Pädagogische Hochschule Schwyz“.

Mit dem Erlass der „Allgemeinen Bestimmungen“ wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, dass im Kanton Schwyz Hochschulen geführt werden können. Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt konkret die Führung der Pädagogischen Hochschule im Zentrum steht, ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft auch andere Bereiche der tertiären Ausbildung für den Kanton Schwyz interessant wären. Langfristig wäre es denkbar, dass sich im Kanton Schwyz ein Hochschulinstitut oder Teile einer Hochschule aus anderen Disziplinen ansiedeln könnten.

Die CVP befürwortet die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die PH Schwyz. Daraus abgeleitet unterstützt die CVP im Wesentlichen Aufbau und Inhalt der Verordnung.

## **3. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen**

### **§ 10:**

Der Grundauftrag wird in dieser Form unterstützt. Allerdings regt die CVP an, vor dem § 10 einen separaten Paragraphen zu schaffen, welcher festhält, dass für die PH ein Leistungsauftrag gilt.

### **§ 11:**

Die Organisationen und Institutionen der Zusammenarbeit sind aufzuzählen. Es sind dies namentlich die Abberschulen, die Wirtschaft, andere tertiäre Institutionen und vor allem die Volksschulen des Kantons Schwyz.

### **§ 12:**

Der Leistungsauftrag ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

### **§ 15:**

Gem. § 13 übt der Regierungsrat die Aufsicht über die pädagogische Hochschule Schwyz aus. Es ist darum aus Sicht der CVP nicht a priori angezeigt, dass der Bildungsdirektor als Vertreter der Aufsicht gleichzeitig als Präsident des Hochschulrates fungiert. Die CVP regt an, das Präsidium des Hochschulrates ebenfalls durch ein Nichtregierungsmitglied zu besetzen. An diese Person sind qualitative Kriterien zu stellen, wie sie z.B. auch an einen Bankratspräsidenten gestellt werden. Dazu ist ein entsprechendes Auswahlprozedere durchzuführen.

In den Hochschulrat sind Persönlichkeiten zu wählen, welche die gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Vielfalt des Kantons widerspiegeln (Stichwort: „Bodenhaftung“). Auch soll die Volksschule nicht alleine durch ein Mitglied der Bildungsverwaltung repräsentiert werden, sondern durch einen eigenen Vertreter.

**§ 17:**

Die Zusammensetzung sowie die Funktion und die Aufgaben der Hochschulleitung sind detaillierter zu beschreiben (analog § 15 und 16 Hochschulrat).

**§ 22:**

Es ist fraglich, ob die Gebührensätze tatsächlich in der Verordnung selbst definiert werden müssen. Aus Sicht der CVP sind die Gebühren in einem separaten Gebührenreglement zu regeln.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**CVP Kanton Schwyz**

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Andreas Meyerhans

Adrian Dummermuth